

Stadionsatzung

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, [Nr. 18]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Templin ist Eigentümerin des „Stadion der Freundschaft“ Templin. Die Stadionsatzung dient der geregelten Nutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.
4. Über die Überlassung entscheidet der Hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Templin.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Stadionsatzung gilt innerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions. Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Aufenthalt

1. Personen dürfen sich nur in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions aufhalten.
2. Werden Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise zu einer Veranstaltung ausgegeben, so sind diese auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
3. Im Stadion darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist und/oder gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt.

§ 5

Kontrolle durch den Ordnerdienst

1. Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung beachtet werden.
2. Personen, denen gemäß § 4 Abs. 3 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Ebenso Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.

§ 6

Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachwerte geschädigt oder gefährdet werden. Personen dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Das Rauchen ist in den Funktionsräumen und angrenzenden Gebäuden verboten.
2. Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
3. Es ist besonders untersagt:
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu erklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder ähnliches abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte oder Ähnliches zu verkaufen oder zu verteilen sowie Sammlungen durchzuführen;
 - f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

- h) das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
4. Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7 Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist Besuchern untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende, feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) alkoholische Getränke aller Art.
2. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8 Alkoholverbot und Getränkeausschank

1. Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt, wenn überhaupt, ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Hauptamtlichen Bürgermeister.
2. Werden im Stadion Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen Mitteln stehen, die die freie Willensbestimmung beeinträchtigen, sind diese aus dem Stadion zu verweisen.
3. Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.
4. Ausnahmen können durch den Hauptamtlichen Bürgermeister genehmigt werden.

§ 9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten. Die Ordner müssen für jedermann durch Armbinde, Jacke oder Weste kenntlich sein.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen nach §§ 4, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwider handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 Bbgkverf der Hauptamtliche Bürgermeister.

3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265a – Erschleichen von Leistungen) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

§ 11 Haftungsausschluss

Jeder Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten entstehen.

Die Stadt wird insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch den Veranstalter und Dritte freigestellt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 15.04.2014

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Stadionsatzung im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 16.04.2014

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister